

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50
www.balgach.ch

BALGACH 

Betriebsreglement für den Schülerhort der Gemeinde Balgach

Vom Gemeinderat erlassen am:
Dem fakultativen Referendum unterstellt:
Gültig ab:

11.05.2015
18.05.2015 bis 26.06.2015
01.07.2015



Betriebsreglement für den Schülerhort der Gemeinde Balgach

Der Gemeinderat

erlässt gestützt auf den Antrag der Fachkommission

folgendes Reglement

für den Betrieb des Schülerhortes der Gemeinde Balgach

1) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das Schulgesetz im Kanton St. Gallen sieht mit Ausnahme des Mittagstisches keine familien- und schulergänzenden Angebote vor; der Schülerhort Balgach als Betreuungsangebot ist eine Dienstleistung der Politischen Gemeinde Balgach in Zusammenarbeit mit der Primarschulgemeinde Balgach.

2) Trägerschaft

Trägerschaft

Art. 2 Der Schülerhort Balgach ist ein Betrieb (im Sinne einer gemeinsamen Einrichtung) der Politischen Gemeinde Balgach in Zusammenarbeit mit der Primarschulgemeinde Balgach. Eine gemeinsame Fachkommission bildet das oberste Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan des Schülerhortes. Sie setzt sich zusammen aus 2 Vertreterinnen/Vertretern des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Balgach sowie je 1 Vertreterin/Vertreter des Primarschulrates und der Schulleitung. Schreiber/-in (Aktuar/-in) der Fachkommission ist der/die Schulsekretär/-in. Die Hortleitung nimmt mit beratender Funktion Einsitz in der gemeinsamen Fachkommission.

Die Fachkommission unterstützt die Hortleitung bei strategischen, konzeptionellen und organisatorischen Angelegenheiten.

Der Schülerhort ist nicht dem SAVOIRSOCIAL unterstellt.

3) Hortbetrieb

Begriff

Art. 3 Der Schülerhort ist in seiner ganzen Anlage (Öffnungszeiten, Mitarbeitende, Infrastruktur) speziell für Kinder konzipiert, deren Eltern eine regelmässige ausserfamiliäre Betreuung in Anspruch nehmen. Das Angebot umfasst die Betreuung der Kinder, ins-

besondere bei der Erfüllung der Hausaufgaben und beim Spiel sowie die Abgabe von Mahlzeiten.

Art. 4 Der Schülerhort steht allen Kindern mit Wohnort Balgach vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse zur Verfügung. Kinder bis zur dritten Oberstufe sind am Mittagstisch willkommen.

Auftrag

Art. 5 Der Schülerhort arbeitet in der Erziehung der Kinder mit den Eltern und der Primarschule Balgach zusammen. Er betreut und fördert die Kinder während der schulfreien Zeit in einer Atmosphäre der Geborgenheit. Er strebt folgende Erziehungsziele an:

- Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Selbständigkeit
- Eigenverantwortung

Öffnungszeiten

Art. 6 Die Öffnungszeiten des Schülerhorts richten sich nach der Nachfrage und werden von der Fachkommission bestimmt.

Ferien und Feiertage

Art. 7 Der Schülerhort ist in der 3. und 4. Sommerferienwoche, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den eidgenössischen und kantonalen Feiertagen geschlossen. In den übrigen Schulferien kann die Fachkommission individuelle Regelungen beschliessen.

Schülerhortorganisation

Art. 8 Für die interne Schülerhortorganisation ist die Hortleitung in Zusammenarbeit mit dem Hortpersonal verantwortlich. Die Fachkommission erlässt ein Pflichtenheft.

4) Kinder

Aufnahme

Art. 9 Die Anzahl der Betreuungsplätze ist beschränkt. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Aufnahme.

Art. 10 Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Hortleitung nach einem oder mehreren Aufnahmegesprächen mit den Eltern. Entscheidend sind dabei folgende Kriterien:

- Verfügbarkeit von Plätzen
- Zeitpunkt der verbindlichen Kontaktaufnahme
- Persönlichkeit, Bedürfnisse und soziales Umfeld des Kindes
- Häufigkeit und Regelmässigkeit der Betreuungseinheiten
- Gruppengrösse und Zusammensetzung

Anmeldung

- Art. 11** Die Anmeldung erfolgt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres. Ein Eintritt während des Schuljahres ist möglich, sofern genügend Plätze vorhanden sind.
- Art. 12** Die Anmeldung hat schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich und wird anschliessend bestätigt durch den von beiden Parteien unterzeichneten Betreuungsvertrag.
- Art. 13** Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Bei einer sich abzeichnenden Überbelegung haben bei Neuansmeldungen Kinder alleinerziehender Eltern, Geschwister von bisherigen Kindern und Kinder Berufstätiger Vorrang.

Absenzen

- Art. 14** Die Eltern sind berechtigt, auf schriftliche oder telefonische Meldung hin, ihr Kind vorübergehend nicht in den Hort zu schicken. Nicht voraussehbare Absenzen melden die Eltern dem Hort bis spätestens 08.00 Uhr des ersten Absenztages. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den Vereinbarungen.

Kündigungen

- Art. 15** Die Regelung der Kündigungsfristen wird durch die Fachkommission vorgenommen.

Disziplinar massnahmen

- Art. 16** Die Hortleitung kann zusammen mit der Schulleitung und nach vorgängiger Beanstandung zuhänden der Eltern einen kurzfristigen und befristeten Ausschluss aus dem Schülerhort festlegen.

Bei wiederholtem Fehlverhalten eines Kindes/der Eltern kann die Hortleitung bei der Fachkommission eine schriftliche Beanstandung zuhänden der Eltern beantragen. Die Fachkommission ordnet auf Antrag und unter vorgängiger Anhörung der Eltern nötigenfalls weitergehende Massnahmen an:

- Androhung eines dauernden Ausschlusses vom Hortbesuch
- Dauernder Ausschluss vom Hortbesuch

5) Eltern

Zusammenarbeit

- Art. 17** Hortleitung und Eltern arbeiten in der Erziehung eng zusammen. Die Hortleitung informiert die Eltern über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

Die Eltern können Auskunft über das Verhalten ihrer Kinder verlangen. Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Hortbesuch gemäss Betreuungsvertrag anzuhalten.

Versicherung und Haftung

Art. 18 Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern. Für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände, die die Kinder von zu Hause mitbringen, übernimmt der Schülerhort keine Haftung.

Tarifordnung / Kostenbeteiligung

Art. 19 Der Schülerhort ist kostenpflichtig. Die Eltern beteiligen sich gemäss der vom Gemeinderat verabschiedeten Tarifordnung.

Der Erlass der Tarifordnung ist Sache des Gemeinderates.

Beanstandungen

Art. 20 Beanstandungen über das Hortpersonal sind an den Schulleiter / die Fachkommission zu richten, welche die nötigen Abklärungen vornimmt und in schweren Fällen Bericht und Antrag über die zu treffenden Massnahmen an den Gemeinderat stellt.

6) Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Es wurde vom 18. Mai 2015 bis 26. Juni 2015 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Balgach, 11. Mai 2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeinderatsschreiberin-Stv.:

Silvia Troxler

Sandra Schneider